

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

## E-Mail



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/We  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

7. April 2022

### **BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung vom 22. Februar 2022 GZ IV C 3 – S 2190/21/10002 :025 DOK 2022/0186479**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. Februar 2021 hatte das BMF die Nutzungsdauer von genauer bezeichneter Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung auf ein Jahr festgelegt.

Die Bundessteuerberaterkammer hat den Ansatz, die AfA-Tabellen zumindest punktuell an geänderte wirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen und darüber auch Investitionsbestrebungen der Wirtschaft zu unterstützen, ausdrücklich begrüßt. Aus der Praxis ergaben sich jedoch verschiedene Fragen zur Anwendung des Schreibens. Das BMF hat daraufhin das Schreiben vom 26. Februar 2021 durch ein neues Schreiben vom 22. Februar 2022 ersetzt.

In dem aktualisierten Schreiben geht das BMF zwar auf verschiedene Praxisfragen ein, beantwortet diese aus unserer Sicht jedoch leider nicht zufriedenstellend.

Laut 1.1 des Schreibens unterliegen die betroffenen Wirtschaftsgüter auch weiterhin § 7 Abs. 1 EStG. Insbesondere soll keine Sofortabschreibung vorliegen. Wirtschaftsgüter müssten danach wie üblich grundsätzlich pro rata temporis abgeschrieben werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wären auf 12 Monate zu verteilen und der Abschreibungszeitraum würde sich auf zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre erstrecken, wenn die Anschaffung oder Herstellung nicht im ersten Monat des Kalender- oder Wirtschaftsjahres erfolgt. Diese Auffassung steht jedoch nicht im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut, da § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG explizit von Wirtschaftsgütern spricht, deren Verwendung sich „auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt“.

Darüber hinaus soll die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer nach 1.1. auch kein steuerliches Wahlrecht i. S. d. § 5 Abs.1 EStG darstellen. In der Handelsbilanz darf jedoch nach allgemeiner Auffassung die kürzere Nutzungsdauer regelmäßig nicht zugrunde gelegt werden, wenn sie von der tatsächlichen Nutzungsdauer abweicht und es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt.

Dies führt zu der Befürchtung, dass aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz die Verkürzung der Nutzungsdauer ins Leere läuft. Selbst wenn dies nicht zutreffen sollte, weil nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht allein steuergesetzliche Wahlrechte, sondern auch steuerliche Wahlrechte unter den steuerlichen Wahlrechtsvorbehalt des § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG zu subsumieren sind, die sich aus einem BMF-Schreiben ergeben (vgl. BMF-Schreiben vom 12. März 2010, BStBl. I S. 236, Tz. 12), ist die Rechtsprechung nicht an diese Sichtweise gebunden. Zudem wird in dem aktuellen Schreiben nun ausdrücklich festgestellt, dass kein steuerliches Wahlrecht vorliegt.

Eine weitere Frage, die schon im letzten Jahr an uns herangetragen wurde und zu der u. E. keine Antwort vorliegt, ist die, ob die verkürzte Nutzungsdauer von einem Jahr ggf. bei allen in Frage kommenden Wirtschaftsgütern einheitlich zugrunde gelegt werden muss, oder ob bei verschiedenen Wirtschaftsgütern auch unterschiedlich vorgegangen werden kann.

Wir möchten Sie dringend bitten, diese Aspekte noch einmal zu prüfen, da die Praxis Rechtssicherheit benötigt, damit die verkürzte Nutzungsdauer die mit ihr verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer  
Referatsleiterin